75. Ift es zulässig, Beweisantrage als "allein der Verschleppung halber gestellt" abzulehnen, wenn die beautragte Beweisaufnahme nach Lage der Sache objektiv eine Verschleppung nicht verursachen würde? St. P.O. §§. 245 Abs. 1. 377 Nr. 8.

IV. Straffenat. Urt. v. 24. Januar 1890 g. P. Rep. 3337/89.

I. Landgericht Breslau.

Das landgerichtliche Urteil ist auf Revision der Angeklagten auf= gehoben worden.

Mus ben Grünben:

Inhalts des Sitzungsprotokolles ist der vom Berteidiger in der Hauptverhandlung gestellte Antrag:

"ben Dienstmann W., welchen Zeuge S. wiederholt an die Angeklagte mit Aufträgen geschickt hat, als Zeugen über die Behauptung ber Angeklagten zu vernehmen, daß W. ihr niemals ausgerichtet habe, sie solle S. die 8 M bezahlen und das Sparkassenbuch einlösen, vielmehr nur stets, daß sie ihn, den S., besuchen solle, und daß sie deshalb nie Kenntnis davon erlangt habe, S. wolle von ihr das Geld zurück haben,"

burch Gerichtsbeschluß abgelehnt. Diese von der Revision mit der Rüge der Verletzung des §. 245 St.P.D. und der unzulässigen Besschränkung der Verteidigung (§. 377 Nr. 8 St.P.D.) angefochtene Ablehnung ist damit begründet, daß

"durch ben von der Angeklagten selbst bereits überreichten, in ihrem Besite befindlichen Brief bes S., welchen die Angeklagte selbst als

echt bezeichnet, die bewußte Unwahrheit der letzten Behauptung nachgewiesen und der ganze Beweisantrag allein der Verschleppung halber und um die Beendigung der Sache zu verhindern, über wahrheitswidrig zu diesem Zweck erfundene Behauptungen aufsgestellt ist."

Die Revision erscheint begründet.

Nach &. 245 St. P.O. darf eine Beweiserhebung nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei. Nun hat zwar das Reichsegericht in wiederholten Entscheidungen es für zulässig erachtet, Beweise anträge dann abzulehnen, wenn sie nicht bloß zu spät vorgebracht und sonach objektiv geeignet waren, die Sache zu verschleppen, sondern wenn letzteres auch subjektiv als der ausschließliche Zweck des Antragstellers festgestellt werden konnte.

\(\mathbb{Bgl.} \) Entsch. des \(\mathbb{R.G.}'\s in \) Strafs. \(\mathbb{Bb}. \) \(12 \) S. \(335, \) \(\mathbb{Bb}. \) \(13 \) S. \(151; \) Rechtspr. \(\mathbb{B}. \) \(\mathbb{R.G.}'\s \) \(\mathbb{B}. \) \(7 \) S. \(550, \) \(\mathbb{B}. \) \(10 \) S. \(148. \)

Allein in diesen Entscheidungen ist andererseits ausgesprochen, daß Ablehnungen aus diesem Grunde nur in "seltenen, besonders gearteten Fällen" zu rechtsertigen sein werden, daß sie "deshalb die sorgfältigste Erwägung ersordern, damit nicht durch den unterstellten Schein der Verschleppung die ernstlich gemeinte Verteidigung zu Schaden komme," und einer so eingehenden Begründung bedürfen, "daß auch dem Revisionsrichter erkennbar bleibt, ob jene Annahme auf rechtlich nicht ansechtbaren Voraussehungen beruht." Der hiernach in solchen Fällen gebotenen Nachprüsung des Revisionsrichters kann allerdings nicht das neue Vorbringen der Revision, sondern lediglich der zum Sitzungsprotokolle und in den Urteilsgründen sestgestellte Sachverhalt zu Grunde gelegt werden. Allein auch auf dieser Grundzlage kann die Ablehnung des Beweisantrages im vorliegenden Falle nicht für gerechtsertigt erachtet werden.

Der erste Teil der Begründung, daß "die bewußte Unwahrheit der letzten Behauptung nachgewiesen" sei, würde, falls überhaupt zustreffend, gar nicht die eigentliche Beweisthatsache, sondern lediglich den aus derselben in dem Beweisantrage gezogenen Schluß, "daß sie desshalb nie Kenntnis davon erlangt habe, S. wolle von ihr das Geld zurück haben," treffen. Ob die "bewußte Unwahrheit" dieser Beshauptung durch den Brief des S. bewiesen wird, durch welchen ders

felbe nach ben Urteilsgründen die Angeklagte aufforderte, "bas Sparkaffenbuch bei ihm abzuholen, widrigenfalls er dasselbe dem Polizei= Commissarius übergeben würde," tann - als thatsächlich - unerörtert Auf welche Thatsachen der Vorderrichter aber die fernere bleiben. Annahme gegründet hat, daß ber gange Beweisantrag, also insbesondere die thatsächliche Behauptung über den Inhalt der durch ben Dienstmann 2B. ausgerichteten Bestellungen, "allein ber Berschleppung halber und um bie Beenbigung ber Sache zu verhindern, über mahrheitswidrig zu biesem Zwecke erfundene Behauptungen aufgestellt ist," ist nicht erfindlich. Weber bie Urteilsgründe noch bas Situngsprotokoll bieten die erforderlichen Unterlagen für biefe Un-Daß ein Angeklagter subjektiv "ber Verschleppung halber" Antrage stellt, fann nur bann angenommen werben, wenn ein ben Unträgen stattgebenber Beschluß objektiv eine Berschleppung zur Folge haben wurde, wie z. B. in bem vom Borberricher angezogenen Falle Bb. 7 S. 550 ber Rechtspr. des R.G.'s, wo es sich um eine Anzahl auswärtiger und theilweise in fremben Landen sich aufhaltender Reugen handelte, oder wenn Reugen benannt werden, deren Ermittelung bereits fruchtlos versucht ift.

Bgl. Rechtspr. bes R.G.'s Bb. 10 S. 148.

Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, die Angeklagte die Vernehmung eines einzigen Zeugen verlangt, der in der Hauptverhandlung
von dem Belastungszeugen selbst als bei den Vorgängen beteiligt
bezeichnet ist, dessen Beruf, Name und Wohnort angegeben wird, der
endlich am Sitze des Gerichtes wohnt und nach den bestehenden Verfehrsmitteln und Polizei-Einrichtungen voraussichtlich noch am
Sitzungstage zur Vernehmung gestellt werden konnte: so kann weder
objektiv durch die Anordnung dieser Vernehmung nach dem gewöhnlichen Lause der Dinge eine Verschleppung eintreten noch subjektiv
eine dahin gehende Absicht unterstellt werden.

Da ber Vorberrichter selbst anerkennt, daß die Vernehmung des W. für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen S. in Betracht kommen könnte, mußte wegen unzulässiger Beschränkung der Verteidigung (§. 377 Nr. 8 St.P.D.) gemäß §§. 393. 394 das., wie geschehen, erkannt werden.